

**Qualitative und quantitative Inhaltsanalyse
der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter besonderer
Berücksichtigung entwicklungspsychologischer und
psychopathologischer Aspekte.
Ein evaluativer Vergleich vor und nach dem BGH-Urteil.**

Cornelia König und Jörg M. Fegert

1. Kurzzusammenfassung

Die kriterienorientierte Aussageanalyse (siehe Steller und Köhnken, 1989 oder zusammenfassend Fegert, 2001) wurde 1999 durch das BGH-Urteil (1 StR 618/98) als Standard für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Opferzeugen im Rahmen von Sexualstrafverfahren festgelegt. Im Rahmen einer qualitativen und quantitativen Inhaltsanalyse schriftlicher Glaubhaftigkeitsgutachten vor und nach diesem Urteil soll der Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und der Urteile hat. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Anwendung der kriterienorientierten Aussageanalyse in Abhängigkeit vom Alter, dem kognitiven Entwicklungsstand und eventuellen psychopathologischen Auffälligkeiten der Opferzeugen gelegt werden. Auf der Basis dieser Ergebnisse sollen unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer und psychopathologischer Basisliteratur alters- und entwicklungsstands- bzw. symptomangepasste Kriterien zur Erweiterung der kriterienorientierten Aussageanalyse diskutiert werden.

2. Ausgangslage

Die bereits vorliegenden Glaubhaftigkeitsgutachten stammen aus dem Modellprojekt „Bestandsanalyse und Qualitätssicherung psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Tötungs-, Brandstiftungs- und Sexualdelikten“ (Fegert et.al., 2003; Fegert et.al., in Vorbereitung). Im Rahmen der Sexualdelikte wurden hierbei alle Straftaten (N=864) gegen die sexuelle Selbstbestimmung einbezogen. Ausgeschlossen wurden Straftaten mit vorwiegend ökonomischem Hintergrund wie zum Beispiel Prostitution und Verbreitung von

Pornographie. Zu den eingeschlossenen Straftaten liegen sowohl die Anklageschriften und Urteile, als auch die in Auftrag gegebenen schriftlichen Schuldfähigkeitsgutachten über die Täter vor (N=171), ebenso die schriftlichen Glaubhaftigkeitsgutachten über die Opferzeugen (N=350). Der weitere Jahrgang nach dem BGH-Urteil befindet sich noch in der Erhebungsphase.

Im Rahmen des vom Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern finanzierten Modellprojektes wurden nur die Schuldfähigkeitsgutachten analysiert. Der Schwerpunkt lag hier vor allem auf der quantitativen Auswertung eines deduktiv entwickelten Erhebungsbogens. Eine qualitative Auswertung erfolgte lediglich in Form von „Stilblüten“, die beispielhaft positive wie negative Extrembeispiele veranschaulichen und somit die Ergebnisse der quantitativen Ergebnisse ergänzen sollten. Bei der Interpretation der Daten wurde jedoch neben interessanten Ergebnissen auch deutlich, dass die Qualität der Gutachten mittels einer überwiegend quantitativen Analyse nicht vollends erfasst werden konnte. Zudem stellten die Stilblüten Extrembeispiele dar, die nicht verallgemeinerbar sind. Um diesen Misstand bei der nun im Rahmen einer Promotion anstehenden Analyse der Glaubhaftigkeitsgutachten zu umgehen, soll neben der rein quantitativen Auswertung eines vorab festgelegten Erhebungsbogens der Schwerpunkt auf die qualitative Inhaltsanalyse ausgewählter Aspekte gelegt werden.

3. Gegenstand der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Folgendes Zitat von Volbert (1995) gibt das Ziel und den Inhalt der Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Rahmen von Sexualstrafverfahren sehr prägnant wieder:

„könnte dieses Kind mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüssen von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?“

Gemäß dem BGH-Urteil soll im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung von der Nullhypothese ausgegangen werden. Es wird also zunächst angenommen, dass die Aussage des Opferzeugen unwahr ist. In den folgenden Analyseschritten soll nun durch das Abtesten diverser Hypothesen (Instruktion, Konfabulation, Wahrnehmungsübertragung und Suggestion) nach Anhaltspunkten für eine reale Erlebnisgrundlage gesucht werden. Eine

Kompetenzanalyse des Opferzeugen soll über seine intellektuellen Fähigkeiten und der damit verbundenen grundsätzlichen Zeugentüchtigkeit Aufschluss geben. Eine Persönlichkeitsuntersuchung soll Hinweise auf mögliche psychopathologische Einschränkungen geben bzw. diese ausschließen. Darüber hinaus ist eine Motivationshypothese vorgesehen, um vorsätzliche bzw. instruierte Falschaussagen ausfindig zu machen bzw. auszuschließen. Anhand einer Konstanzanalyse bezüglich der Entstehungsgeschichte der Aussage soll überprüft werden, ob der Opferzeuge seine Aussageinhalte konstant wiederholt und ob etwaige suggestive Einflussfaktoren ausgemacht werden können. Neben diesen aussagepsychologischen Untersuchungsschritten nimmt die Analyse der Aussagequalität einen zentralen Stellenwert bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ein. Hierbei soll mittels der kriterienorientierten Aussageanalyse an möglichst frei und spontan vorgetragene Aussagen das Vorkommen sogenannter „Realkriterien“ untersucht werden. Derartige Realkriterien wie beispielsweise kontextuelle Einbettung, (ungewöhnliche) Details, ungeordnete Reproduktionsweise etc. (siehe Undeutsch, 1967 bzw. Steller und Köhnken, 1989) können als weitere Hinweisfaktoren für eine reale Erlebnisgrundlage angesehen werden.

Diese, im BGH-Urteil enthaltenen Empfehlungen, tragen ohne Zweifel zu einer wissenschaftlich gesicherten und verbesserten Vorgehensweise der Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit diese Vorgehensweise bei jüngeren, kognitiv bzw. psychopathologisch auffälligen, insbesondere traumatisierten Opferzeugen angewandt werden kann. Hierzu werden im BGH-Urteil keine näheren Hinweise gegeben.

4. theoretische Vorannahmen und Fragestellungen

Die im BGH-Urteil genannten Empfehlungen zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung erscheinen demnach in der Praxis vor allem bei beeinträchtigten Opferzeugen als nur eingeschränkt anwendbar. Bei dieser Klientel muss daher in der Praxis nach alternativen bzw. angepassten Einschätzungskriterien gesucht werden. Hierüber liegen jedoch bisher keine repräsentativen Forschungsergebnisse vor. Bei einer reinen Anwendung der im BGH-Urteil empfohlenen Vorgehensweise, insbesondere der kriterienorientierten Aussageanalyse, ist eine Benachteiligung jüngerer, kognitiv und psychisch eingeschränkter Opferzeugen zu vermuten, da diese in der Regel nicht den, zur Anwendung dieser Kriterien benötigten, konstanten und detailreichen Freitext liefern können (zur Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung siehe von Hinckeldey und Fischer, 2002). Da bisher jedoch keine Studien zur praktischen

Umsetzung des BGH-Urteils vorliegen, soll in der geplanten Untersuchung von ungerichteten Fragestellungen ausgegangen werden und eine reine Deskription der Praxis erfolgen. Die Fragestellungen lauten hierbei wie folgt:

- Welche Glaubhaftigkeitskriterien werden in der Praxis genannt?
- Was wird bezüglich Alter, kognitiven und psychiatrischen Auffälligkeiten in den Gutachten thematisiert und diskutiert?
- Inwiefern beeinflussen Alter, kognitive und psychiatrische Auffälligkeiten die Annahme der Glaubhaftigkeit?
- In welchem Ausmaß übernimmt das Gericht die Ausführungen des Gutachters?
- Hat sich seit dem BGH-Urteil in der Anwendung der Glaubhaftigkeitskriterien und der Entscheidung der Gerichte etwas geändert?

Auf Grundlage dieser Ergebnisse und relevanter Fachliteratur sollen an Alter und kognitive bzw. psychopathologische Auffälligkeiten angepasste Kriterien zur Erweiterung der kriterienorientierten Aussageanalyse diskutiert werden.

Da es sich um einen sehr großen Datenbestand handelt und Informationen zu allen Sexualstraftaten dieser Zeiträume, einschließlich der Schuldfähigkeitsgutachten vorliegen, soll zudem der Frage nachgegangen werden, welche Faktoren verstärkt zu einer Begutachtung führen. Es ergibt sich demnach eine weitere Fragestellung bezüglich des Bestandes:

- Welche Faktoren führen zu einer verstärkten Begutachtung des Opferzeugen oder des Täters bzw. sowohl des Opferzeugen, als auch des Täters

5. Stichprobe

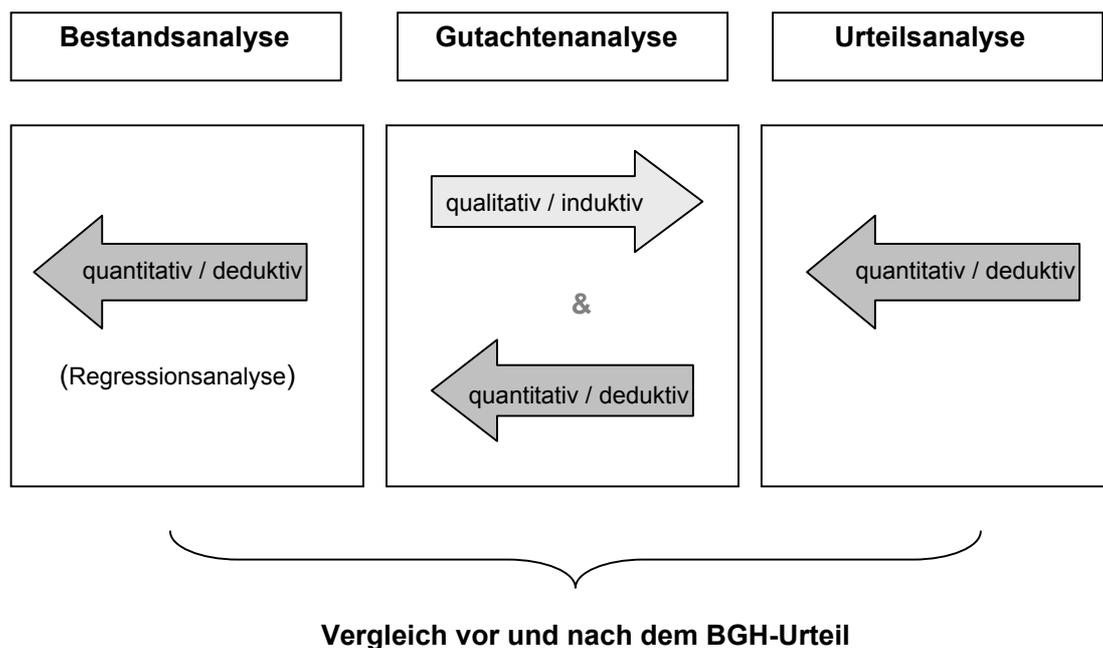
Die Untersuchung basiert auf zwei Stichproben: Einer Vollerhebung aller Glaubhaftigkeitsgutachten (N = 350) aus den Jahren 1994-1998 des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und einer laufenden Vollerhebung aller Glaubhaftigkeitsgutachten eines weiteren Jahrganges nach dem BGH-Urteil. Das *Untersuchungsmaterial* lässt sich dahingehend beschreiben, dass es sich um eine Vollerhebung schriftlich vorliegender Glaubhaftigkeitsgutachten handelt. Eine Transkription ist demnach nicht erforderlich. Zudem liegen keine Selektionseffekte innerhalb dieses Bundeslandes vor. Die Verallgemeinerbarkeit auf andere Bundesländer ist jedoch ohne weitere Vergleiche zunächst nicht beweisbar. Bezüglich der *Entstehungssituation* der schriftlich vorliegenden Glaubhaftigkeitsgutachten ist zu bedenken, dass zwischen

Gutachter und Opferzeugen kein Therapieverhältnis besteht. Die Begutachtung erfolgt nicht zum Wohle des Opferzeugen, sondern zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters. Des Weiteren ist zu betonen, dass in der geplanten Untersuchung die Richtigkeit des gutachterlichen Vorgehens nicht überprüft werden soll und kann, da uns keine weiteren Informationen zu den Opferzeugen und ihren Symptomen und Eigenheiten vorliegen. Zudem wurden alle weiteren Zugangsdaten anonymisiert. Es geht demnach wie bereits beschrieben um eine reine Deskription der Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Darüber hinaus wird nur das, was der Gutachter in seinem Gutachten schriftlich fixiert hat, analysiert. Hieraus dürfen jedoch keine letztendlichen Rückschlüsse auf das gezogen werden, was der Gutachter tatsächlich untersucht hat. Die in den Gutachten fixierten Informationen sind jedoch durchaus als der Wissensstand zu werten, anhand dessen die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob Anklage erhoben wird oder nicht bzw. mit dem alle Prozessbeteiligten die Hauptverhandlung vorbereiten. Ist vom Gutachter hier unvollständig bzw. unverständlich gearbeitet worden, so ist dies ohne Zweifel als folgenreicher Qualitätsmangel anzusehen.

6. methodisches Vorgehen

Die Gutachten werden von einer Doktorandin und drei Forschungspraktikanten analysiert. Folgende Graphik gibt einen Überblick über das methodische Vorgehen:

Abbildung 1: Überblick über Untersuchungsbereiche und –methoden



6.1 Bestandsanalyse

Aus der Bestandsanalyse der Schuldfähigkeitsgutachten zu den Sexualdelikten liegt bereits eine Regressionsanalyse vor. Hierbei hat sich gezeigt, dass neurologisch / psychiatrische Auffälligkeiten des Beschuldigten, vorliegenden einschlägiger Vordelikte und mehrere Opfer neben örtlichen Besonderheiten als Prädiktoren für die Anforderung eines Schuldfähigkeitsgutachtens angesehen werden können. Eine derartige Regressionsanalyse soll nun auch bezüglich der Glaubhaftigkeitsgutachten der Opferzeugen berechnet werden. Bei einem Vergleich zwischen Schuldfähigkeits- und Glaubhaftigkeitsgutachten ist jedoch zwischen Gutachten vor und nach Anklageerhebung zu unterscheiden. Aus ökonomischen Gründen gingen in die Analyse der Schuldfähigkeitsgutachten nur Gutachten nach Anklageerhebung ein. Da sich die Frage nach der Glaubhaftigkeit eines Opferzeugen aber um eine der ersten Fragen im Rahmen von Sexualstrafverfahren handelt, sollen bei der Analyse der Glaubhaftigkeitsgutachten auch Gutachten vor Anklageerhebung mit einbezogen werden. Die in die Regressionsanalyse eingehenden Prädiktoren werden aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen begutachteten und nichtbegutachteten Opferzeugen lediglich aus Anklageschrift und Urteil bezogen. Hierfür wird der bereits im Modellprojekt verwendete Erhebungsbogen verwendet.

6.2 Gutachtenanalyse

Um ein möglichst realitätsgetreues Abbild der Glaubhaftigkeitsbegutachtung in der Praxis zu erhalten und eventuell bisher nicht zum Standard gehörende, aber effizient erscheinende Ansätze zu erkennen, soll die Analyse der in den Gutachten genannten Glaubhaftigkeitskriterien induktiv mittels der qualitativen Inhaltsanalyse erfolgen. Die Anwendung der im BGH-Urteil 1999 festgesetzten Vorgehensweisen bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung soll zugleich durch einen theoriebasierten Erhebungsbogen quantitativ und systematisch erfasst werden.

6.2.1 qualitative Inhaltsanalyse

Die in den Gutachten aufgeführten Glaubhaftigkeitskriterien sollen gemäß einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse (siehe Mayring, 2003) analysiert werden. Neben den quantitativ erfassten Angaben zum Alter und kognitiven und psychiatrischen Auffälligkeiten

soll zudem eine zusammenfassende Inhaltsanalyse bezüglich Allem, was zusätzlich im Hinblick auf den Entwicklungsstand und etwaige kognitive bzw. psychosomatische Auffälligkeiten der Opferzeugen im Gutachten thematisiert und diskutiert wird, induktiv zusammengetragen werden. Es ergeben sich demnach folgende Analyseeinheiten für die zusammenfassende Inhaltsanalyse:

- Welche Glaubhaftigkeitskriterien werden genannt?
- Was wird im Hinblick auf den Entwicklungsstand thematisiert und diskutiert?
- Was wird im Hinblick auf psychopathologische Auffälligkeiten thematisiert und diskutiert?
- Was wird im Hinblick auf kognitive Auffälligkeiten diskutiert?

Für jede dieser Analyseeinheiten wurde eine Excel-Matrix erstellt, in welche die hierfür jeweils relevanten Stellen des Gutachtens paraphrasiert werden, um in einem zweiten und dritten Schritt generalisiert und reduziert zu werden. Darüber hinaus werden in dieser Matrix zur besseren Nachvollziehbarkeit sowohl der Name der analysierenden Person, als auch möglicherweise aufgetretene Probleme skizziert. Sollte eine Hierarchisierung der genannten Kriterien erkennbar werden, so wird dies ebenfalls durch Angabe der Ebenennummer in die Matrix eingetragen (oberste Stufe = 1, darunter liegende Stufe = 2 etc. / Mehrfachnennungen auf einer Ebene sind möglich). Im Folgenden wird diese Matrix aus Platzgründen in zwei Abschnitten dargestellt:

Tabelle 1: Veranschaulichung der Erhebungsmatrix

AZ	Fallnr.	Rater	Kriteriennr.	Hierarchie	Seite
Aktenzeichen ...js/19...	Interne Nummerierung des Aktenzeichens	Name des Raters	Durchnummerierung der zu dieser Analyseeinheit genannten Kriterien	Wenn Hierarchisierung der genannten Kriterien erkennbar, hier absteigend nummerieren	Seitenzahl der relevanten Stelle im Gutachten (farbliche Kennzeichnung im Gutachten selbst)

Fortsetzung Tabelle 1: Veranschaulichung der Erhebungsmatrix

Paraphrase	Generalisierung	Reduktion	Probleme
Wörtliche bis annähernd wörtliche Wiedergabe der Aussage zum jeweiligen Analysebereich - Kontext beachten! -	Prägnantere Ausformulierung	Erarbeitete Kategorie (jede als einzelnes Kriterium deutlich werdende Äußerung ohne weitere Abstrahierung)	Unklarheiten, Unsicherheiten, sonstige Anmerkungen

Die auf diesem Wege erarbeiteten Kategorien werden, auch unter Bezugnahme auf eventuell festgestellte Hierarchisierungsstufen einer weiteren Systematisierung unterzogen und abschließend als eigenständige Kategorien in die SPSS-Datei eingefügt, wo sie einer weitergehenden quantitativen Auswertung unterzogen werden.

6.2.2 quantitative Analyse

Zunächst wird der theoriebasierte Erhebungsbogen bezüglich der Informationen zu Anamnese, Exploration, Befunderhebung und den Inhalten der aussagepsychologischen Untersuchung bzw. kriterienorientierten Aussageanalyse mittels Häufigkeitsauszählungen ausgewertet. Die Bedeutsamkeit der Häufigkeitsunterschiede wird mittels χ^2 -Tests ermittelt. In einem *zweiten Schritt* werden dann die in der qualitativen Inhaltsanalyse erarbeiteten Glaubhaftigkeitskategorien und eventuell erarbeiteter weiterer Kategorien zum Entwicklungsstand und kognitiven bzw. psychopathologischen Auffälligkeiten einer Häufigkeitsauszählung unterzogen. In einem *dritten Schritt* erfolgt eine quantitative Auswertung der Anwendung aller gesammelten Glaubhaftigkeitskriterien in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht, kognitivem Entwicklungsstand und psychopathologischen Auffälligkeiten (Kreuztabellen). Wenn die Datenlage es ermöglicht, soll in einem *vierten Schritt* eine Regressionsanalyse durchgeführt werden, die Aufschluss darüber geben soll, welche aller erarbeiteten Kategorien zu einer erhöhten Annahme der Glaubhaftigkeit führen. In einem *fünften Auswertungsschritt* soll ein Vergleich aller Ergebnisse vor und nach dem BGH-Urteil angestellt werden.

6.3 Urteilsanalyse

In der relativ kurz gehaltenen Urteilsanalyse soll lediglich mittels eines theoriebasierten Erhebungsbogens festgestellt werden, welche Kriterien vom Richter für die Glaubhaftigkeit des Opferzeugen genannt werden. Darüber hinaus soll überprüft werden, inwiefern das Gericht die Stellungnahme des Gutachters im Urteil übernimmt. Die Auswertung erfolgt rein quantitativ.

7. Überlegungen zu den Gütekriterien der Untersuchung

Die Ausführliche Verfahrensdokumentation einschließlich der systematischen Dokumentation eventuell auftauchender Probleme bei der qualitativen Inhaltsanalyse sollen die Nachvollziehbarkeit jeder einzelnen Analyse- und Interpretationsschritte gewährleisten. Darüber hinaus erhalten alle an der Untersuchung Beteiligten eine ausführliche Einführung in die Thematik und Vorgehensweise der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und die Anwendung der qualitativen und quantitativen Erhebungsinstrumente. Hierauf erfolgt eine Überprüfung der Interraterübereinstimmung. Sollten die hierbei erreichten Werte nicht ausreichend erscheinen, erfolgt eine nochmalige Überprüfung der Vorgehensweise bzw. eine Klärung von Uneindeutigkeiten. Darüber hinaus besteht über den gesamten Analysezeitraum und unter Bezugnahme auf die dokumentierten Probleme und Unsicherheiten eine beständige Rück- und Absprachemöglichkeit mit den an der Untersuchung beteiligten Personen.

Literatur

- Fegert, J.M. (2001). *Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder*. Neuwied: Luchterhand.
- Fegert, J.M., Häbler, F., Schnoor, K., Rebernick, E., König, C., Auer, U. & Schläfke, D. (2003). *Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Mord- und Brandstiftungsdelikten*. Norderstedt: Books on Demand.
- Fegert, J.M., Häbler, F., König, C., Schnoor, K., Auer, U. & Schläfke, D. (in Vorbereitung). *Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualstrafverfahren*. Norderstedt: Books on Demand.
- Hinckeldey, S. & Fischer, G. (2002). *Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung*. München: Ernst Reinhard Verlag.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Statement analyses: Credibility assessment of children's testimonies in sexual abuse cases. In D.C. Rakin (Ed.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer.

- Undeutsch, U. (1967): Die Beurteilung des Realitätsgehaltes von Zeugenaussagen. In: U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie Bd. 11: Forensische Psychologie* (S. 26-181). Göttingen: Hogrefe
- Volbert, R. (1995). Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 20-26.

Angaben zu den AutorInnen

Dipl. Psych. Cornelia König
Universität Ulm Klinik und Poliklinik für
Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Arbeitsschwerpunkt: Glaubhaftigkeitsbegutachtung
und Therapie bei sexuellem Missbrauch
e-mail: cornelia.koenig@medizin.uni-ulm.de

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert
Universität Ulm Klinik und Poliklinik für
Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
e-mail: joerg.fegert@medizin.uni-ulm.de